



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

### Anordnung

Betr.: Verbot über das Mitführen und den Verzehr von alkoholischen Getränken im Bereich des Großensees

Aufgrund des § 176 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit angeordnet, dass in dem öffentlich zugänglichen Bereich in dem Gebiet der Gemeinde Trittau am Großensee, namentlich aufgeführt als: „Staatsforst Trittau Karnap“

**am 13. Mai 2021**

das Mitführen von alkoholischen Getränken und deren Verzehr verboten ist.

Öffentlich zugänglicher Bereich sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege, Plätze, Waldungen und Badestellen.

Ausgenommen von dem Verbot sind die aufgrund von einer Erlaubnis nach dem Gaststätten-gesetz zum Ausschank von alkoholischen Getränken erfassten Grundstücke oder Teile eines Grundstücks sowie Anwohner, die alkoholische Getränke zur Versorgung ihres Haushalts transportieren oder transportieren lassen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass andernfalls die insbesondere durch den Alkoholkonsum bedingten Gefahren für die Allgemeinheit wie: unmittelbare Gefährdung des Straßenverkehrs, Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 16 Jahren, tätliche Übergriffe mit Körperverletzung, Verletzungsges-fahr der Badegäste durch Scherben, Entzünden von Feuern im Wald, unerlaubte Abfallbesei-tigung, nicht verhindert werden können.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der Verwaltung in 22946 Trittau, Eu-roaplatz 5, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Zimmer-Nr. 14 nach telefonischer Absprache (04154/ 807930) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einge-legt werden. Der Widerspruch ist bei dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde Trittau, in 22946 Trittau, Europaplatz 5, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Landrat des Kreises Stormarn, Stormarnhaus in 23840 Bad Oldesloe, erhoben wird. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, beantragt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.

Die Anordnung gilt einen Tag nach Erscheinen des Hinweises auf die Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Trittau, im Mai 2021

gez. Oliver Mesch, Bürgermeister